

Rente stärken – Arbeitnehmer entlasten!

Wir alle verdienen einen Lebensabend in Würde und ohne finanzielle Sorgen. Wer jahrelang geschuftet und in die Rentenkasse eingezahlt hat, soll im Alter gut abgesichert sein. Aber die Realität ist eine andere: Das Rentenniveau liegt in Deutschland weit unter dem europäischen Durchschnitt, fast jede fünfte Person im Ruhestand ist armutsgefährdet. Seit dem Absenken des Rentenniveaus Anfang der 2000er Jahre hat sich die Altersarmutsquote nahezu verdoppelt. Die Absenkung des Leistungsniveaus in der Rentenversicherung sollte Beitragssatz und somit die Lohnnebenkosten reduzieren. Die Arbeitnehmer:innen mussten entweder die Verschlechterung ihrer Altersabsicherung hinnehmen oder überwiegend eigenständig u.a. mit Riesterverträgen und Entgeltumwandlung durch Betriebsrenten vorsorgen.

Altersvorsorge kostet. **Die Frage ist aber, wer sie bezahlt.**

Nach 25 Jahren zeigen sich die negativen sozialen Auswirkungen der damaligen Entscheidungen nicht nur in der starken Zunahme der Altersarmutsgefährdung, sondern auch in der steigenden Belastung der Arbeitnehmer:innen durch die notwendige private Absicherung. Es ist daher längst überfällig, die politisch forcierte Schwächung der gesetzlichen Rentenversicherung rückgängig zu machen und die Kosten wieder gerecht zwischen den Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen aufzuteilen.

1. Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge auf 60% anheben

Wir fordern, den künftig notwendigen Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung solange durch eine alleinige Anhebung des Arbeitgeberanteils zu finanzieren, bis dieser 60 % des gesamten Rentenversicherungsbeitragssatzes ausmacht.

Die paritätische Finanzierung der Alterssicherung durch Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen wurde spätestens durch die Absenkung des Rentenniveaus und die dadurch notwendig gewordene, überwiegend durch die Arbeitnehmer:innen finanzierte zusätzliche Altersvorsorge zugunsten der Beitragssatzstabilität der Arbeitgeber:innen aufgegeben: Laut einer Befragung der Riesterversicherten beträgt der Eigenbeitrag zur Riester-Vorsorge im Durchschnitt 2,8 Prozent ihres Bruttolohns (Alterssicherungsbericht 2024). Auch bei den Betriebsrenten ist zu befürchten, dass viele Arbeitnehmer:innen den Großteil der Kosten allein tragen müssen, berücksichtigt man beispielsweise, dass der gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nur bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts beträgt. Von einer paritätischen Finanzierung der Alterssicherung kann daher schon lange nicht mehr die Rede sein.

Ein Blick auf die Beitragslastverteilung in anderen europäischen Ländern zeigt, dass eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber:innen an der Finanzierung der Alterssicherung keineswegs ein Sonderweg, sondern vielfach gelebte Praxis ist. Besonders deutlich wird dies am Beispiel Österreichs, das mit seiner als Vorzeigemodell geltenden Erwerbstätigenversicherung eine Gesamtbeitragslast von 22,8 Prozent erhebt, wobei 12,55 Prozent von den Arbeitgeber:innen und 10,25 Prozent von den Arbeitnehmer:innen getragen werden. Damit liegt der Arbeitgeberanteil deutlich über dem Arbeitnehmeranteil und trägt maßgeblich zur Stabilität und Leistungsfähigkeit des Systems bei. Auch Spanien weist mit einem Gesamtbeitragssatz von rund 28,3 Prozent eine klare Schwerpunktsetzung zulasten der Arbeitgeber:innen auf, die etwa 23,6 Prozent der Beitragslast übernehmen, während auf Arbeitnehmer:innen lediglich rund 4,7 Prozent entfallen. Schweden schließlich finanziert seine gesetzliche Alterssicherung überwiegend über einkommensbezogene Beiträge und Steuermittel, wobei die Arbeitgeber:innen eine zentrale Rolle bei der Finanzierung spielen und das System insgesamt deutlich stärker kollektiv getragen wird als in Deutschland. Diese Beispiele machen deutlich, dass eine Verschiebung der Beitragslast in Richtung der Arbeitgeber:innen international anschlussfähig ist, zur Entlastung der Beschäftigten beiträgt und mit leistungsfähigen, solidarischen Rentensystemen einhergeht.

2. Rentenniveau auf 53 Prozent anheben

Unabhängig davon, wie die Aufwendungen für die Alterssicherung aufgeteilt werden, muss die Frage beantwortet werden, wo diese Aufwendungen eingesetzt werden. Nicht zuletzt die Erfahrungen der letzten 25 Jahre mit der gescheiterten Riester-Rente haben die Überlegenheit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere hinsichtlich der Kosten, der Rendite und der abgesicherten Risiken, verdeutlicht. Die gesetzliche Rente hat sehr geringe Verwaltungskosten, sichert die Erwerbsgeminderten und die Hinterbliebenen kostengünstig zusätzlich ab und bietet über Generationen hinweg stabile Renditen.¹ Daher fordern wir, das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder auf 53 % anzuheben, um die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Nach einer überschlägigen Berechnung würde die Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent eine außerordentliche Rentenerhöhung um ca. neun Prozent erfordern, die durch einen Anstieg des Beitragssatzes um ca. 1,8 Prozentpunkte sowie die damit verbundene, bereits im SGB VI festgelegte Anpassung der Bundeszuschüsse

¹ S. João Domingues Semeano et al., *Stabilisierung des Rentenniveaus: Wer verliert und wer gewinnt wirklich? Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum gescheiterten Rentenpaket II der Ampel-Regierung*, IMK Policy Brief, No. 186 (Hans Böckler Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, 2025).

finanziert werden könnte. Um die Auswirkungen einer Anhebung des Rentenniveaus auf den Beitragssatz angesichts des zu erwartenden Anstiegs des Beitragssatzes in den nächsten Jahren zu glätten, schlagen wir eine schrittweise Anhebung des Rentenniveaus innerhalb von zwei Jahren vor. Die schrittweise Anhebung des Rentenversicherungsbeitrags soll so lange ausschließlich über die Erhöhung des Arbeitgeber-Anteils erfolgen bis dieser Anteil 60% des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt.

3. Erwerbstätigenversicherung einführen

Der Anstieg des Beitragssatzes ist nicht der einzige Weg, um die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Mehrere Modellrechnungen zeigen, dass die Einbeziehung neuer Selbstständiger und Beamt:innen in die gesetzliche Rentenversicherung über mehrere Jahrzehnte hinweg eine entlastende Wirkung auf das Rentensystem haben wird.² Nicht nur aus diesem Grund fordern wir den Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in die auch Selbstständige, Beamt:innen und Abgeordnete einzahlen. Das würde sowohl das höhere Altersarmutsrisiko der Selbstständigen im Vergleich zu aktuell pflichtversicherten Erwerbstätigen als auch die Gerechtigkeitslücke zwischen Beamt:innen und anderen Erwerbstätigen reduzieren.

4. Beitragsbemessungsgrenzen verdoppeln und Beitragsäquivalenzgrenze einführen

Eine nachhaltige Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert neben der Einnahmeseite auch eine stärkere Ausrichtung auf Verteilungs- und Gerechtigkeitsfragen innerhalb des Systems. Eine schrittweise Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenze würde hohe Einkommen stärker an der solidarischen Finanzierung beteiligen und damit die Einnahmebasis der Rentenversicherung deutlich verbreitern. Ergänzend dazu kann die Einführung einer Beitragsäquivalenzgrenze einen wichtigen Beitrag zur Systemgerechtigkeit leisten: Indem Rentenansprüche oberhalb des Entgeltpunktewerts einer doppelten Standardrente dauerhaft abgeflacht werden, können system- und sozial gerechte Umverteilungswirkungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung eingesetzt werden. Ein hierfür einzuführender neue Zugangsfaktor, der Entgeltpunkte oberhalb von 90 bei Rentenbeginn halbiert, stärkt den Solidarcharakter der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne erworbene Ansprüche vollständig zu entwerten, und leistet so einen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit und Akzeptanz des Systems.

² S. Hermann Buslei et al., "Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Selbständige merkliche Effekte auch in der mittleren Frist," *DIW-Wochenbericht* 83, no. 30 (2016): 659–67; Martin Gasche and Johannes Rausch, "Auswirkungen einer Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung," *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 14, no. 3 (2013): 305–45; Heiko Tobias Burret and Stefan Moog, *Einbeziehung von Beamt_innen in die gesetzliche Rentenversicherung*, WISO direkt ; 20/2019 (Friedrich-Ebert-Stiftung. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, 2019).

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Die Forderung nach einer höheren Beteiligung der Arbeitgeber:innen an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ist verfassungsrechtlich zulässig. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages stellt in seinem Gutachten dazu klar, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt. Weder aus dem formellen Verfassungsrecht noch aus der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG ergeben sich Einschränkungen für eine überparitätische Finanzierung.

Der Hinweis des Wissenschaftlichen Dienstes, dass „der Einfluss der formellen Beitragsaufteilung begrenzt und meist temporär“ sei und „entscheidender vielmehr die Gesamthöhe der lohnbezogenen Abgaben und ihre gesamtwirtschaftlichen Wirkungen“ seien, steht dieser Forderung nicht entgegen. Denn zugleich stellt der Wissenschaftliche Dienst ausdrücklich fest, dass auch Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung Bestandteil der Bruttolohnsumme und damit Einkommen des Produktionsfaktors Arbeit sind. Sozialversicherungsbeiträge sind somit Teil des Lohns. Wer sie senkt, senkt auch den Lohn. Umgekehrt bedeutet eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber:innen keine systemfremde Belastung, sondern eine andere Verteilung der lohnbezogenen Kosten.

Materiell-verfassungsrechtlich ist eine überparitätische Beteiligung der Arbeitgeber:innen ebenfalls zulässig. Zwar greifen höhere Arbeitgeberbeiträge mittelbar in das Unternehmensvermögen ein und berühren damit den Schutzbereich des Art. 14 GG sowie die wirtschaftliche Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Enteignung, sondern um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, die im Sozialstaat grundsätzlich zulässig ist, sofern sie einem legitimen Gemeinwohlzweck dient und verhältnismäßig ausgestaltet ist. Als legitime Zwecke kommen insbesondere die Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme, der soziale Ausgleich, der Schutz einkommensschwächerer Arbeitnehmer:innen sowie die Sicherung des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG in Betracht.

Der Wissenschaftliche Dienst kommt zu dem Ergebnis, dass eine stärkere Heranziehung der Arbeitgeber:innen geeignet und erforderlich sein kann, da alternative Maßnahmen, etwa höhere Arbeitnehmerbeiträge oder zusätzliche Steuerzuschüsse, entweder sozial schwächere Gruppen stärker belasten oder die Allgemeinheit in Anspruch nehmen würden. Arbeitgeber:innen verfügen demgegenüber typischerweise über eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und profitieren selbst in erheblichem Maße von funktionierenden Sozialversicherungssystemen, etwa durch gesicherte Arbeitskraft und gesellschaftliche Stabilität. Bei einer maßvollen Ausgestaltung, die keine existenzgefährdenden oder

erdrosselnden Wirkungen entfaltet und einzelne Branchen nicht unverhältnismäßig trifft, ist eine überparitätische Beteiligung daher auch angemessen.

Auch eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die stärkere Belastung der Arbeitgeber:innen kann sachlich begründet werden, insbesondere mit ihrer größeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer strukturellen Verantwortung im Sozialstaat sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit der Beschäftigten. Insgesamt kommt der Wissenschaftliche Dienst zu dem klaren Ergebnis, dass eine gesetzliche Regelung zur überparitätischen Beteiligung der Arbeitgeber:innen an den Sozialversicherungsbeiträgen verfassungsrechtlich zulässig ist, sofern sie verhältnismäßig ausgestaltet wird.

Die Arbeitgeber:innen können die Kosten des Sozialstaats nicht einseitig auf die Beschäftigten abwälzen. Jede Warnung vor steigenden Sozialbeiträgen durch die Arbeitgeber:innen ist der Versuch, die Lohnkosten insgesamt niedrig zu halten. Die aktuelle Debatte über Praxisgebühren, die Ausgliederung von Zahnarztleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, steigende Pflegeheim-Eigenanteile und den Ausbau privater Altersvorsorge macht deutlich, wer aus Sicht von Arbeitgeberverbänden und Union am Ende die Rechnung bezahlen soll. Niedrige Lohnkosten kurbeln die Wirtschaft jedoch gerade dann nicht an, wenn das deutsche Exportmodell an Grenzen stößt und die heimische Bevölkerung durch hohe Mieten, private Versicherungen und niedrige Löhne zunehmend belastet wird.